

Amtliche Bekanntmachung

über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Odendorf Od 17 „Bahnhofsumfeld Odendorf“ und zugleich die Teilaufhebung der Bebauungspläne Odendorf Od 10 „Gewerbegebiet Odendorf“ und Odendorf Od 11 „Auf der Hüll“

Der Rat der Gemeinde Swisttal fasste zur Aufstellung des Bebauungsplanes Odendorf Od 17 „Bahnhofsumfeld Odendorf“ sowie zur Teilaufhebung der Bebauungspläne Odendorf Od 10 „Gewerbegebiet Odendorf“ und Odendorf Od 11 „Auf der Hüll“ in seiner Sitzung am 26.02.2013 den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Odendorf Od 17 „Bahnhofsumfeld Odendorf“ mit seinen Teilaufhebungen der Bebauungspläne Odendorf Od 10 „Gewerbegebiet Odendorf“ und Odendorf Od 11 „Auf der Hüll“ liegt im Bahnhofsumfeld nördlich und südlich der Bahngleise. Er wird begrenzt im Norden durch die Straßen Gewerbepark Odendorf und Kirschenpfad, im Osten durch die Essiger Straße und im Westen durch den Fußweg entlang der Bahnlinie in der Verlängerung der Engelbert-Zimmermann-Straße. Die südliche Begrenzung verläuft im östlichen Teilbereich entlang der Flurstückgrenze des Grundstücks Gemarkung Odendorf, Flur 17, Nr. 114 - angrenzend an die Essiger Straße - und im westlichen Teilbereich entlang der Flurstückgrenzen der Grundstücke Gemarkung Odendorf, Flur 17, Nr. 130 und 131.

Ein Übersichtsplan zum räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Odendorf Od 17 „Bahnhofsumfeld Odendorf“, in dem der Planbereich schwarz umrandet kenntlich gemacht ist, ist beigefügt.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes hat zum Ziel, dass Bahnhofsumfeld städtebaulich aufzuwerten, die Umsteigebeziehungen zwischen dem Bus- und Schienenverkehr und das Parkangebot für Park & Ride zu optimieren sowie auf den verbleibenden Verkehrsflächen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Wohnnutzungen zu schaffen.

Darüber hinaus teilte das Eisenbahn-Bundesamt der Gemeinde mit Freistellungsbescheid vom 05.12.2014 mit, dass für die Grundstücke Gemarkung Gemarkung Odendorf, Flur 17, Nrn. 111, 112, 114, 115, 117 und 116, die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Odendorf Od 17 „Bahnhofsumfeld Odendorf“ liegen, von Eisenbahnbetriebszwecken, Strecke Nr. 2645, Streckenbezeichnung Bonn – Euskirchen, freigestellt werden und nicht mehr länger für Bahnbetriebszwecke benötigt werden.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Rates der Gemeinde Swisttal vom 26.02.2013 zum Bebauungsplan Odendorf Od 17 „Bahnhofsumfeld Odendorf“ mit seinen Teilaufhebungen der Bebauungspläne Odendorf Od 10 „Gewerbegebiet Odendorf“ und Odendorf Od 11 „Auf der Hüll“ wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Odendorf Od 17 „Bahnhofsumfeld Odendorf“ mit seinen Teilaufhebungen der Bebauungspläne Odendorf Od 10 „Gewerbegebiet Odendorf“ und Odendorf Od 11 „Auf der Hüll“ gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in Kraft.

Der Bebauungsplan Odendorf Od 17 „Bahnhofsumfeld Odendorf“ mit seinen Teilaufhebungen zu den Bebauungsplänen Odendorf Od 10 „Gewerbegebiet Odendorf“ und Odendorf Od 11 „Auf der Hüll“ mit Begründung, Umweltbericht und Geräusch-Immissionsschutz-Gutachten können ab dem Tag dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Swisttal während der Dienststunden im Fachgebiet III/1 - Gemeindeentwicklung - im Rathaus der Gemeinde Swisttal (Rathausstraße 115, 53913 Swisttal-Ludendorf, 1. Obergeschoss, Zimmer 36 und 37), und zwar

**dienstags und donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich
donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr**

von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt der Bebauungsplanaufstellung des Bebauungsplanes Odendorf Od 17 „Bahnhofsumfeld Odendorf“ und den Teilaufhebungen der Bebauungspläne Odendorf Od 10 „Gewerbegebiet Odendorf und Odendorf Od 11 „Auf der Hüll“ wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Ort der Einsichtnahme ist nicht barrierefrei. Personen, welche aufgrund einer Behinderung das 1. Obergeschoss des Rathauses nicht erreichen können, werden gebeten, unter der Telefonnummer (02255) 309 611 eine Möglichkeit der Einsichtnahme zu vereinbaren.

Der Inhalt dieser öffentlichen Bekanntmachung wird ebenfalls gemäß § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) auf der Homepage der Gemeinde unter der Adresse <http://www.swisttal.de/> (Rubrik: Öffentliche Bekanntmachungen) veröffentlicht. Der Link zu den eingestellten Informationen zum Bebauungsplanverfahren ist zusätzlich auf dem zentralen Portal des Landes unter der Internetadresse www.uvp.nrw.de abrufbar.

Hinweise:

I. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der Neufassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) wird hingewiesen.

II. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Bürgermeisterin der Gemeinde Swisttal (Rathausstraße 115, 53913 Swisttal-Ludendorf) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

III. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Swisttal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

GEMEINDE SWISTTAL

Bebauungsplanes Odendorf Od 17 „Bahnhofsumfeld Odendorf“
und zugleich die Teilaufhebung der Bebauungspläne Odendorf Od 10
„Gewerbegebiet Odendorf“ und Odendorf Od 11 „Auf der Hüll“

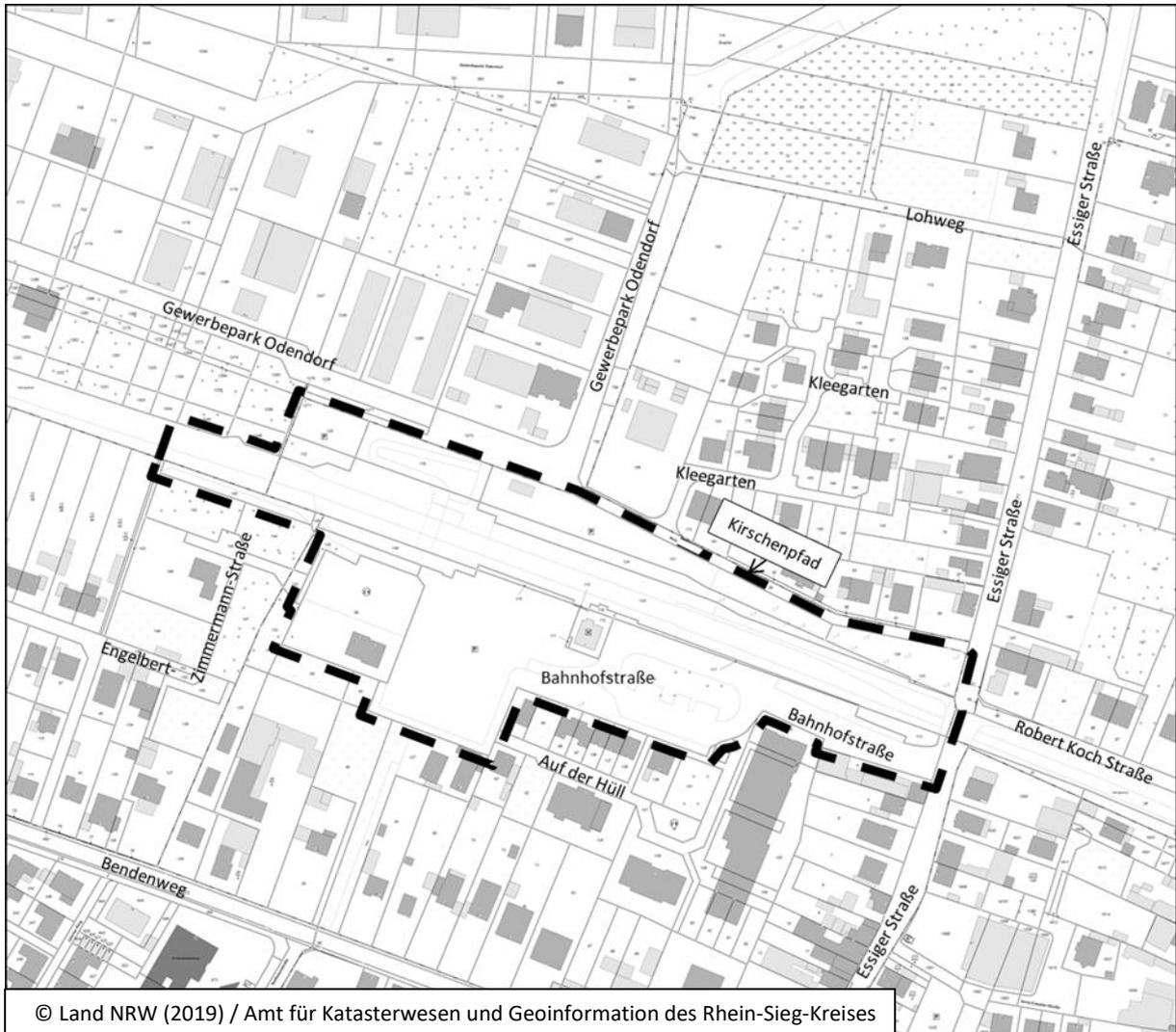


Abbildung: Übersichtsplan mit Darstellung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Heimerzheim Odendorf Od 17 „Bahnhofsumfeld Odendorf“ und zugleich die Teilaufhebung der Bebauungspläne Odendorf Od 10 „Gewerbegebiet Odendorf“ und Odendorf Od 11 „Auf der Hüll“- unmaßstäblich -

Swisttal-Ludendorf, den 16.12.2019

(Kalkbrenner)
Bürgermeisterin